

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
vom**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 auf Grund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 863), in Verbindung mit § 5 Kreisordnung NRW vom 17. Oktober 1994 (GV.NW 2021) folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von drei Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung an den Standorten Kaarst-Holzbüttgen (Sebastianus-Schule), Neuss (Schule am Nordpark) und Grevenbroich-Hemmerden (Mosaik-Schule). Für jede dieser Schulen wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Sebastianus-Schule in Kaarst-Holzbüttgen umfasst die Gebiete der Städte Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

§ 3

Der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss umfasst das Gebiet der Städte Neuss und Dormagen.

Bezüglich der Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich), überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark mit dem Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule.

§ 4

Der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule in Grevenbroich-Hemmerden umfasst die Gebiete der Stadt Grevenbroich sowie der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.

Darüber hinaus zählen zum Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule die Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich). In diesem Gebiet überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule mit dem Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss.

§ 5

Schülerinnen und Schüler, die in den Überschneidungsgebieten gemäß §§ 3 und 4 wohnen, können entweder an der Schule am Nordpark oder an der Mosaik-Schule aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

§ 6

Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Rhein-Kreises Neuss haben, werden an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung nicht aufgenommen, sofern kein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW vorliegt oder sofern nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 und 6 Schulgesetz NRW vorliegen.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat